

Von der Kunst, eine Prüfung einfach zu lösen

David Imhof*

Ein effizientes Prüfungswording ist der Schlüssel zum Erfolg im Jus-Studium

Universitäten vermitteln Wissen – so viel Wissen, dass vor lauter Definitionen, Schemata und dogmatischen Streitigkeiten schnell einmal der Überblick verloren geht. Entsprechend herausfordernd sind die Prüfungsvorbereitungen, zumal diese weitgehend im Selbststudium erfolgen. Der vorliegende Artikel beschäftigt sich mit einer Thematik, die im universitären Alltag meist viel zu kurz kommt: Wie schreibe ich erfolgreich eine Prüfung?

Motivierter Start ins Studium – eine autobiografische Einleitung

Ins Jus-Studium an der Universität Zürich bin ich voller Elan gestartet. Alles wollte ich von Anfang an richtig machen: Ich habe Bücher zusammengefasst, Lernkarten gepaukt und mich mit dogmatischen Streitigkeiten befasst. Doch bereits bei der ersten Vorprüfung geriet meine Motivation ins Stocken, hatte ich doch die nötige Mindestpunktzahl nicht erreicht, weshalb ich gar nicht erst zur Zwischenprüfung (sog. Lizentiat I oder kurz Liz I) zugelassen wurde. Ich machte mich zum zweiten Versuch auf. Als auch dieser scheiterte, wusste ich erst einmal nicht mehr weiter. War das Jus-Studium überhaupt das Richtige für mich? Mich hatte immer fasziniert, wie das Jus-Studium Sprache und Logik verbindet. Diese Faszination bestand nach wie vor, und so raffte ich mich zu einem dritten Versuch auf. Im Rahmen der Prüfungsvorbereitung analysierte ich zahlreiche Referenzlösungen und versuchte, diese so lange zu vereinfachen, bis ich darin meine eigene Lösung erkennen konnte. In der Folge bestand ich endlich die Vorprüfung als Zulassungsprüfung zum Liz I. Die aus meinen Analysen gewonnenen Er-

kenntnisse versuchte ich auf die Liz I-Fächer zu übertragen, was mir mehr als den erhofften Prüfungserfolg einbrachte: Das Liz I schaffte ich mit der Bestnote 5,9. Bis zum Studiumsende konnte ich mich sogar noch leicht verbessern. Ich bin kein Genie, und das Auswendiglernen ist mir stets schwergefallen. Gerade deswegen sah ich mich in den Prüfungen stets gezwungen, einen möglichst effizienten und sicheren Lösungspfad zu finden: Meine Lösungswege waren selten besonders spektakulär, und dogmatisch interessante Fragestellungen, die in mancher Vorlesung vom Professor mit viel Herzblut behandelt wurden, vertiefte ich in den Prüfungen nur wenn absolut nötig. Die Fähigkeit, juristisch scharfsinnig zu argumentieren, gehört zwar zum elementaren Bestandteil jeder juristischen Ausbildung. Wer an einer Assessment-Prüfung aber Zeit hat für spitzfindige Argumentationslinien, hat vermutlich relevante Lösungswege abgekürzt oder gänzlich ausgelassen.

Mit den nachfolgenden Darstellungen möchte ich meine diesbezüglichen Erfahrungen veranschaulichen und die Grundlagen eines erfolgreichen Prüfungswordings aufzeigen.

Der «Punktefahrplan»

Die Lösung jeder Prüfungsaufgabe ist mit einem gewissen Aufwand verbunden. Die Lokalisierung der

* David Imhof, lic. iur., hat nach erheblichen Einstiegsschwierigkeiten sein Studium an der Universität Zürich im Jahr 2011 mit der Bestnote 5,9 abgeschlossen. Seither unterstützt er im Rahmen seiner Tätigkeit bei www.iushelp.ch Jus-Studierende bei ihrer Prüfungsvorbereitung.

Problemfelder erfordert viel Erfahrung und hängt darüber hinaus zu einem gewissen Teil auch vom Ermessen des Prüfungsstellers ab. Umso wichtiger ist es, sich immer an den vorgegebenen «Punktefahrplan» zu halten. Gemeint ist damit Folgendes: In der Regel wird angegeben, wie viele Punkte für die einzelnen Aufgaben vergeben werden. Ausgehend davon lässt sich die Zeit berechnen, die idealerweise nach der Gewichtung der Referenzlösung für jede Aufgabe aufgewendet werden sollte. Das ist eine einfache Dreisatzrechnung – doch auch das muss geübt werden. Aufgrund des Zeitdrucks in der Prüfung wird die Berechnung kaum oder nur ungenau vorgenommen. Indes sollte die Fähigkeit, innert Kürze den «Punktefahrplan» auf eine Genauigkeit von rund 5 Minuten zu berechnen, fester Bestandteil jeder Prüfungsvorbereitung sein.

			START
Aufgabe A	10 Punkte	→	9.05 Uhr
Aufgabe B	16 Punkte	→	9.25
Aufgabe C	8 Punkte	→	9.50
Aufgabe D	16 Punkte	→	10.05
Aufgabe E	10 Punkte	→	10.30
Aufgabe F	25 Punkte	→	10.45
Aufgabe G	15 Punkte	→	11.25 - 12.00

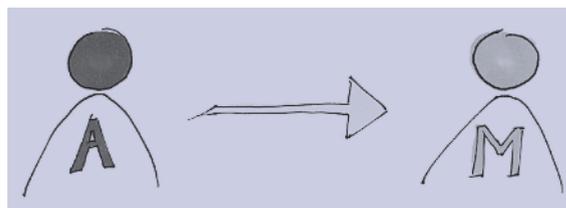
Im Falle einer dreistündigen Prüfung entsprechen 100 Prozent der Zeit 180 Minuten, weshalb für 10 Prozent der Prüfung höchstens 18 Minuten beansprucht werden dürfen. Wird eine Aufgabe mit 20 Prozent bewertet, sollte man dafür nicht mehr als ungefähr 35 Minuten aufwenden. Wenn eine Prüfung Multiple-Choice-Fragen enthält, sich der Umfang der Aufgaben stark unterscheidet oder der Test verschiedene Themengebiete umfasst, ist eine individuelle Anpassung des «Punktefahrplans» unter Berücksichtigung der persönlichen Stärken und Schwächen angezeigt. Gegebenenfalls empfiehlt es sich auch, Prüfungsaufgaben ohne inneren Zusammenhang nicht in der vorgegebenen Reihenfolge zu lösen. Je nach Aufgabenstellung ist es lohnenswert, sich zunächst einen Überblick über die gesamte Prüfung zu verschaffen. Die dafür aufgewendete Zeit ist vor der Berechnung des «Punktefahrplans» von der gesamten Prüfungszeit abzuziehen.

Kurzum: Die wertvolle Prüfungszeit gleich zu Beginn der Prüfung gut einzuteilen ist zentral. Dies erfordert viel Übung, ist aber durchaus lernbar.

Die Skizze als Ausgangslage jeder Falllösung

Jede Falllösung bedarf einer Skizze. Jede! Das Erstellen von Skizzen kann man anhand einfacher Sachverhalte erlernen. Je anspruchsvoller eine Aufgabe ist, umso mehr Zeit sollte man in die Anfertigung einer übersichtlichen Skizze investieren. Grundsätzlich finden zwei Haupttypen von Skizzen Anwendung: Es gibt die personen- und zeitbasierten Skizzen:

- Bei den personenbasierten Skizzen werden die Figuren mit ihrem Prüfungskürzel schemenhaft aufgezeichnet. Wo nicht bereits im Sachverhalt ein Kürzel vorgeschlagen wird, sollte man bei der Erstnennung in der eigenen Lösung ein solches Kürzel, das meist dem Anfangsbuchstaben des jeweiligen Namens entspricht, einführen («der böse Arnold» wird



zu «A» und «die intelligente Minu» zu «M»). Bei der Anordnung der Figuren ist auf ihre gegenseitige Beziehung zu achten (z.B. Unterordnungs- oder Gleichstellungsverhältnis). Zudem sind bestimmte Eigenschaften wie beispielsweise eine möglicherweise relevante Garantstellung sofort zu vermerken (z.B. mit einem hochgestellten «G»).

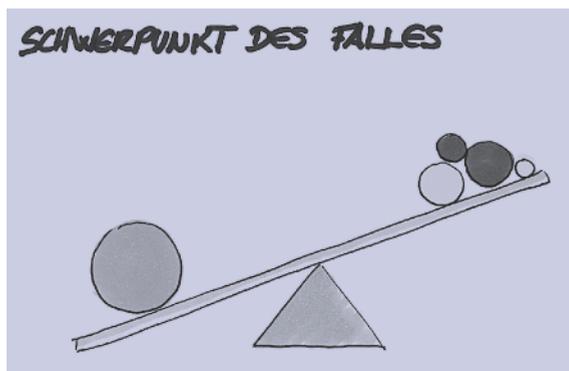
- Die zeitbasierten Skizzen stellen den chronologischen Ablauf eines Falls anhand eines Zeitstrahls dar. Zu Beginn des Studiums sind es typischerweise privatrechtliche Sachverhalte mit einer Verjährungs- oder Verwirkungsproblematik, die sich auf diese Weise übersichtlich darstellen lassen.

Eine Skizze stellt eine schemenhafte und stichwortartige Verkürzung des Sachverhalts dar. Dies macht deutlich: Ohne Sachverhaltswürdigung kann keine Skizze erstellt werden. Die Skizze hilft jedoch nicht nur bei der Erfassung des Sachverhalts, son-

dern stellt auch die Ausgangslage für die Interpretation desselben dar. Damit setzt sich der nächste Abschnitt auseinander.

Der Schwerpunkt des Falls

Dozierende weisen immer wieder darauf hin, man solle den Sachverhalt lebensnah auslegen und nichts dazu interpretieren. Das ist natürlich richtig. Und doch fällt es vielen Studierenden schwer, diesen



Ratschlag konkret in der Prüfung umzusetzen. Tatsächlich erscheint in einer Prüfungssituation manches als lebensnah, was sich bei nüchterner Betrachtung als unzulässige Erweiterung des Sachverhalts entpuppt und den Prüfungsverlauf in eine falsche Richtung lenkt. Meines Erachtens zielt bereits das Bestreben, den Sachverhalt auslegen zu wollen, in eine falsche Richtung. Viel wichtiger ist es, nach dem «Epizentrum des Falls» zu fragen: Worauf will der Prüfungssteller hinaus? Hat man die Schwerpunkte eines Falls einmal gefunden, fällt es einem erstens viel leichter, Zusatzinformationen lebensnah anzunehmen, und zweitens ist die Bedeutung dieser Zusatzinformationen für den Prüfungsverlauf viel geringer. Wer es geschafft hat, den Schwerpunkt des Falles zu erfassen, lässt sich vom Zeitdruck und von Auslegungsproblemen wesentlich weniger beirren.

Die Prüfungsstrategie, zunächst nach dem «Epizentrum des Falls» zu suchen, bestimmt die Prüfungsvorbereitung wesentlich: Sachverhalte, die ausgelegt werden können, gibt es unzählige – demgegenüber kennt jedes Prüfungsfach seine typischen Problemstellungen. Ähnlich wie ein Fussballtrainer seine Spieler auf Standardsituationen trimmt, sollte man sich auch im Jus-Studium auf Standardprob-

leme vorbereiten. Wer die typischen Problemstellungen kennt, dem fällt es in der Prüfung viel leichter, die «Epizentren» zu erkennen und diese effizient abzuhandeln. Bevor man aber nach dem Erkennen des Standardproblems zum Schreiben ansetzt, sollte man nochmals kurz innehalten und ...

... nach alternativen Lösungsansätzen suchen

Vor der Niederschrift seiner Prüfungslösung besteht – aus Zeitgründen vielleicht letztmals – die Möglichkeit, einen anderen oder zusätzlichen Lösungsweg anzudenken. Zur Veranschaulichung: Die klassische Prüfungsfrage im Privatrecht zielt auf die Ansprüche einer Person gegenüber einer anderen Person



ab. Wenn man nun beispielsweise einen Anspruch aus unerlaubter Handlung gemäss Art. 41 OR bejaht hat, bedeutet dies nicht, dass die Aufgabe damit zufriedenstellend gelöst wurde. Möglicherweise gibt es darüber hinaus einen alternativen Anspruch aus Vertragshaftung gemäss Art. 97 Abs. 1 OR. Dieser Anspruch ist Teil der vollständigen Prüfungslösung, wenn nach den Ansprüchen einer Person gegenüber einer anderen Person gefragt wird. Die Suche nach Alternativen stellt einen wichtigen Aspekt dar und sollte bei der Prüfungsvorbereitung nicht vernachlässigt werden. Mit verhältnismässig geringem Aufwand ist es möglich, hiermit viele wertvolle Punkte zu erzielen.

Für die Suche nach dem «Epizentrum des Falls» sowie nach möglichen alternativen Lösungsansätzen sollte man sich während der Prüfung in jedem Fall genügend Zeit nehmen. Voreilige Schlüsse bei

der Aufgleisung der Falllösung wirken sich auf den Prüfungsverlauf fatal aus. Angesichts des bestehenden Zeitdrucks und der benachbarten Kommilitoninnen und Kommilitonen, die bereits nach kurzer Zeit mit der Niederschrift der Falllösung beginnen mögen, ist es in einer Prüfungssituation durchaus nicht einfach, die nötige Ruhe zu bewahren, um die richtige Lösung sorgfältig anzudenken. Doch genau darauf kommt es an. Die Aufgleisungsphase wird abgeschlossen mit der Formulierung des ersten Satzes. Genau damit befasst sich der nächste Abschnitt.

Der erste Satz mit «Blick ins Ziel»

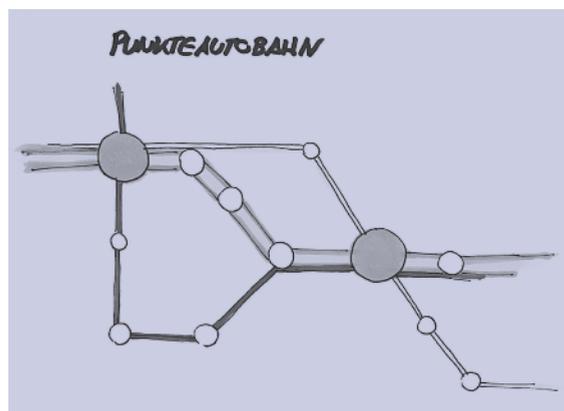
Meist steht und fällt die Lösung mit der Formulierung des ersten Satzes. Dieser stellt gewissermassen das Produkt der Aufgleisung dar. Bildlich gesprochen definiert er, wie die Gleise gelegt werden bzw. in welche Richtung die Reise geht. Im Strafrecht gibt es hinsichtlich des ersten Satzes klare Handlungsanweisungen. Man stellt eine These auf und nimmt in dieser Bezug auf die Frage nach der Strafbarkeit einer Person: «Möglicherweise hat sich T nach StGB 111 schuldig gemacht, indem er O lebendigen Leibes einbetonierte.» In einem obligationenrechtlichen Fall geht der Obersatz meistens von der Anspruchsmethode aus: «Möglicherweise hat K gegenüber V einen Anspruch auf Bezahlung von CHF 1000.– aus ungerechtfertigter Bereicherung gemäss OR 62 I.»

Angesichts des Prüfungsstresses werden privatrechtliche Fälle leider oftmals nicht mit einem Obersatz eingeleitet. Zu verführerisch ist es, einfach einmal zu prüfen, ob ein Vertrag zustande gekommen ist. Natürlich stellt sich diese Frage im Prinzip bei jedem obligationenrechtlichen Fall. Diese Tatsache dispensiert einen aber nicht von der Notwendigkeit einer weitsichtigen Prüfungslösung. Ohne diesen Blick ins Ziel ist es ein reiner Zufall, wenn in der Prüfung die richtigen Schwerpunkte – «Epizentren» – gelegt werden, doch genau das macht schliesslich eine erfolgreiche Prüfung aus.

Auf der «Punkteautobahn» zum «Epizentrum»

Anhand der identifizierten «Epizentren» sollte man die Schwerpunkte des Falls kennen. Um den Zu-

gang zur richtigen Formulierung möglichst einfach finden zu können, bietet sich folgende Allegorie an: Man stelle sich vor, dass die kürzeste Verbindung zwischen den «Epizentren» eine «Punkteautobahn» ist. Auf diesem Highway kommt man schnell voran, denn auf Details wird hier nicht eingegangen. «Punkteautobahnen» und «Epizentren» unterschei-



den sich inhaltlich und formell grundlegend: Im «Epizentrum des Falls» (Schwerpunkt) werden Details aufgeführt und im Gutachtenstil abgehandelt. Auf der «Punkteautobahn» hingegen findet der Urteilsstil Anwendung und auf Details wird kaum eingegangen. Neben der «Punkteautobahn» gibt es «Nebenstrassen» und «Wanderwege». Auch diese führen letztlich zum Ziel, der Weg darüber ist aber deutlich zeitaufwendiger.

Der grosse Prüfungsvorteil der «Punkteautobahn» ist die hohe Punktedichte: Jeder Satz sollte im Prinzip einen Punkt ergeben. Weil viele Studierende aufgrund der kursorischen Schreibweise auf der «Punkteautobahn» befürchten, Punkte zu verlieren, verlassen sie diese allzu oft, um auf der «Nebenstrasse» möglichst viel Detailwissen zum Besten zu geben. Sie befürchten, Wissen, über das sie eigentlich verfügen, nicht vollumfänglich zu verwerten oder die Gunst des Korrektors mit dem Urteilsstil zu verlieren.

Diese Jagd nach Punkten führt zu Ineffizienz und letztlich zu einem Mangel an Zeit. Selbst wenn man auf der «Nebenstrasse» den einen oder anderen zusätzlichen Punkt gewinnen kann, fehlt einem am Schluss die Zeit, um ans Ziel zu gelangen. Wer also die grösstmögliche Prüfungseffizienz erreichen will, hält sich an folgende Leitprinzipien:

- Die «Epizentren des Falls» werden im Gutachtenstil abgehandelt. Details sind relevant.

- Zwischen den «Epizentren» wird die «Punkteautobahn» benutzt. Hier herrscht der Urteilsstil vor und Detailwissen fliesst kaum ein.

Die Verbindung der verschiedenen «Epizentren» mit einer «Punkteautobahn» ergibt gewissermassen die «Storyline», der man unter Zeitdruck unbedingt folgen sollte. Letztlich geht es nun darum, entlang dieser «Storyline» ein effizientes Prüfungswording zu finden. Damit beschäftigt sich der letzte Abschnitt.

Vom Handwerk des Prüfungsschreibens

Viele Erstsemestrige tun sich schwer mit der Prüfungssprache. Im Bestreben um einen guten Stil werden die juristischen Ausführungen sprachlich vielfältig und möglichst abwechslungsreich abgehandelt. Indes wird oft verkannt, dass die juristische Grundsprache weniger durch ihre Vielfalt, als vielmehr durch ihre Exaktheit und Schlichtheit besticht. Die Beherrschung des Gutachtensstils stellt dabei die wichtigste Voraussetzung dar (vgl. Box). Ohne die Fähigkeit, treffsicher und rasch eine einfache juristische Abhandlung formulieren zu können, ist eine effiziente Prüfungsarbeit nicht möglich. Um

diese Kompetenz zu erwerben, empfiehlt es sich, einfache Mustersätze auswendig zu lernen. Gewissermassen nach dem «Baukastensystem» können diese dann miteinander kombiniert und auf einen x-beliebigen Fall angewendet werden.

Diese Empfehlung bringt zum Ausdruck, was allzu oft verkannt wird: Zum Bestehen der Bachelor-Prüfungen sind keine ausserordentlichen intellektuellen Begabungen nötig. Vielmehr braucht es neben dem effizienten Prüfungswording auch Ausdauer beim Erlernen des juristischen Handwerks. Letztlich bringen alle inhaltlichen Kompetenzen nichts, wenn man nicht die Fertigkeit besitzt, die Gedanken rasch und effizient zu Papier zu bringen. Daher empfiehlt es sich, seine Handschrift regelmässig zu üben und sich eine schnelle, aber noch gut lesbare Schrift anzueignen. Unnötig lange Sachverhaltsabschriften sind zu vermeiden, und das Gesetz wird mit Vorteil – soweit zulässig – in der Kurzform zitiert (BV 10 II statt Art. 10 Abs. 2 BV). Nur schon die Vermeidung der Worte Art. und Abs. können einen relevanten Zeitgewinn mit sich bringen, wenn diese Abkürzungen innerhalb einer Prüfung etwa 50-mal geschrieben werden. Letzteres ist nicht übertrieben, denn an möglichst vielen relevanten Gesetzesverweisen darf es in einer Prüfung unter keinen Umständen fehlen!

DER GUTACHTENSSTIL

Das typische Merkmal des Gutachtensstils besteht darin, dass eine Frage umfassend gewürdigt und die Prüfung nicht beim ersten fehlenden Merkmal abgebrochen wird. Dies verstärkt die Aussagekraft des Ergebnisses. Ein Gericht hält beispielsweise fest, dass ein Grundrecht mangels Vorliegens einer ausreichenden gesetzlichen Grundlage verletzt ist. Ein Gutachten ist demgegenüber viel präziser: Es befasst sich mit allen Einschränkungsvoraussetzungen und lässt folglich auch eine Prognose für den Fall zu, dass das Gericht – entgegen der obig vertretenen Auffassung – die gesetzliche Grundlage als ausreichend erachtet.

Diese Exaktheit bringt eine gewisse (sprachliche) Schwerfälligkeit mit sich: Ein Gutachten beginnt mit einer These, deren Merkmale anschliessend ausgelegt und subsumiert werden müssen, bis schliesslich eine Konklusion gezogen werden kann. Diese vier Schritte lassen sich einprägsam unter dem Kürzel «TASK» (engl. Aufgabenstellung) zusammenfassen: These – Auslegung – Subsumtion – Konklusion. Die Satzanfänge innerhalb des Gutachtens sind im Prinzip immer gleich aufgebaut. Nachfolgend ein stark vereinfachtes Beispiel:

- **Möglicherweise** hat sich X nach StGB 111 schuldig gemacht.
- **Dazu** müsste er einen anderen Menschen töten.
- **In casu** tötet X den Y.
- **Somit** hat sich X nach StGB 111 schuldig gemacht.

Was ein erfolgreiches Prüfungswording ausmacht – eine Zusammenfassung

Das Prüfungswording ist der Schlüssel für eine erfolgreiche Jus-Prüfung. Um die richtige Gewichtung in der Falllösung zu finden, kommt der Vorbereitung der Prüfungslösung eine grosse Bedeutung zu: Der Prüfungsfahrplan ist die zeitliche Vorgabe und anhand einer aussagekräftigen Skizze lassen sich bereits erste inhaltliche Schwerpunkte herauslesen. Diese sind als «Epizentren» der Falllösung zu lokalisieren und mit einer «Punkteautobahn» zu verbinden. Ausführungen entlang der «Punkteautobahn» sind kurz im Urteils- oder gar Behauptungsstil zu halten, die «Epizentren des Falls» im Gutachtensstil eingehend zu behandeln. Schliesslich ist es wichtig, das Prüfungswording rasch und doch gut leserlich zu Papier bringen zu können. Dafür ist eine geübte Handschrift unabdingbar.